

24.06.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - FS - K - Wizu **Punkt ...** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Jugendarbeitsschutzgesetzes****A**

**Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**AS
FS****1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c (§ 5 Abs. 3 Satz 3 JArbSchG)**

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 5 Abs. 3 Satz 3 die Worte "in
landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich," zu
streichen.

Begründung:

Im Interesse des Jugendarbeitsschutzes sollte eine allgemeine Begrenzung der
Stundenzahl vorgenommen werden.

Ausgeliefert am 25. JUNI 1996

AS
FS2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. e (§ 5 Abs. 4 a JArbSchG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e ist der Absatz 4 a wie folgt zu fassen:

"(4a) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher."

Begründung:

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung müssen die für Kinder geeigneten und leichten Arbeiten durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden, z.B. die Arbeiten in Familienbetrieben. Dies trägt zur Rechtssicherheit bei und ist aus Gründen des gleichmäßigen Verwaltungsvollzugs erforderlich.

Der Erlass der Verordnung sollte zeitnah mit dem Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes erfolgen.

AS
FS
K3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 4 JArbSchG)

Artikel 1 Nr. 6 ist zu streichen.

Begründung K:

Die geplante Aufhebung der Freistellung von einer Beschäftigung im Betrieb vor und nach der Berufsschule führt zu ungleichen Ausbildungsbedingungen von erwachsenen und jugendlichen Auszubildenden. Eine ausreichende Vor- und Nachbereitung des Berufsschulunterrichts ist in diesem Fall nicht mehr gewährleistet.

Insbesondere bei Blockbeschulung werden innerhalb kurzer Zeitabstände Klassenarbeiten geschrieben. Wenn die erwachsenen Auszubildenden während dieser Zeit noch zusätzlich im Betrieb beschäftigt werden, können sie sich nicht entsprechend vorbereiten und sind gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern benachteiligt.

Begründung AS/FS:

Etwa drei Viertel aller in einem Ausbildungsverhältnis sich befindenden Personen beenden dies infolge vorausgehenden Besuches weiterführender Schulen nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Vorschrift des § 9 Abs. 4 stellt sicher, daß diese Personen den Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 3 unterfallen. Vom Sinn und Zweck dieser Vorschriften her erscheint es notwendig, daß auch die über 18-jährigen Auszubildenden daran teilhaben, letztlich auch deshalb, um den Stellenwert des dualen Ausbildungssystems in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Begründungen
AS/FS und K
schließen
einander nicht
aus.

AS
FS

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JArbSchG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob für einen ausreichenden Gesundheitsschutz der Jugendlichen neben dem Luftgrenzwert auch der BAT-Wert (Biologischer Arbeitsplatztoleranzwert) und die Hautresorption für gefährliche Stoffe berücksichtigt werden müssen.

AS
FS

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 22 Abs. 2 Satz 3 - neu - JArbSchG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 22 Abs. 2 folgender neue Satz 3 anzufügen:

"Satz 1 findet ferner keine Anwendung für die Überlassung von explosionsgefährlichen Stoffen gemäß § 22 Abs. 1 Sprengstoffgesetz, soweit die Jugendlichen nicht mindestens 16 Jahre alt sind."

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 1 Sprengstoffgesetz ist die Überlassung von explosionsgefährlichen Stoffen auf ein Mindestalter von 18 Jahren beschränkt. Lediglich für Ausbildungszwecke ist eine Öffnung der Altersgrenze bis 16 Jahren festgelegt. Der Entwurf berücksichtigt diese Forderung des Sprengstoffgesetzes nicht.

AS
FS

6. Zu Artikel 1 und 2 (JArbSchG und SeemG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollten in dem Gesetzentwurf die Hinweise auf die Richtlinie 90/679/EWG durch die in der Richtlinie enthaltene Definition für biologische Arbeitsstoffe ersetzt werden.

Begründung:

Rechtsvorschriften müssen aus sich heraus verständlich sein. Es kann von Arbeitgebern, Jugendlichen und auch Behörden nicht erwartet werden, daß diese neben den nationalen Vorschriften auch über eine EG-Rechtssammlung verfügen.

FJ 7. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes die Möglichkeit der Verwendung einheitlicher und schon im Jugendgerichtsgesetz, Strafgesetzbuch und im Achten Buch des Sozialgesetzbuches verwendeter Definitionen für die Begriffe "Kind" und "Jugendlicher" zu prüfen.

Begründung:

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes verläßt in der vorgeschlagenen Änderung des § 2 ohne Not die Definitionssystematik des Jugendgerichtsgesetzes, des Achten Buches des Sozialgesetzbuches und des Strafgesetzbuches, die auch vom bisherigen § 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten wurde. Kind im Sinne dieser Gesetze ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Diese der Bevölkerung mittlerweile geläufigen Begrifflichkeiten sollten beibehalten werden; dies nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit. Um die Heraufsetzung des schutzwürdigen Alters durch die EU-Richtlinie dennoch umzusetzen, ist eine Überprüfung der Definitionen erforderlich.

B**Wi 8. Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bunderat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.